

Kurztitel

Festsetzung von Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 324/2001

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2001

Außerkrafttretensdatum

31.08.2018

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956

Text

§ 2. (1) Für die Tätigkeit eines Lehrers als Bildungsberater an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die Haushaltungsschulen, gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im folgenden Ausmaß:

1. Für Bildungsberater an höheren Schulen
 - a) bei einer Schülerzahl von 60 bis einschließlich 100 50 vH,
 - b) bei einer Schülerzahl von 101 bis einschließlich 475 100 vH,
 - c) bei einer Schülerzahl von 476 bis einschließlich 1 000 200 vH,
 - d) bei einer Schülerzahl von 1 001 bis einschließlich 1 600 300 vH,
 - e) bei einer Schülerzahl von 1 601 bis einschließlich 2 300 400 vH,
 - f) bei einer Schülerzahl von 2 301 bis einschließlich 3 000 500 vH,
 - g) bei einer Schülerzahl von mehr als 3 000 600 vH;
2. für Bildungsberater an selbstständig geführten mittleren Schulen:
 - a) bei einer Schülerzahl von 60 bis einschließlich 110 50 vH,
sofern es sich um vollorganisierte mittlere Schulen handelt, auch bei einer Schülerzahl unter 60,
 - b) bei einer Schülerzahl von 111 bis einschließlich 575 100 vH,
 - c) bei einer Schülerzahl von mehr als 575 200 vH.

(2) Sind berufsbildende mittlere Schulen gemäß § 54 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert, ist für die gesamte Unterrichtsanstalt Abs. 1 Z 1 anzuwenden, wobei für die Ermittlung der gemäß Abs. 1 Z 1 maßgeblichen Schülerzahl die tatsächliche Schülerzahl der mittleren Schule mit 85 vH zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c bis g und Z 2 lit. c kann auf zwei oder mehr Lehrer entsprechend den übertragenen Aufgaben der Bildungsberatung aufgeteilt werden.

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2018

Gesetzesnummer

20001494

Dokumentnummer

NOR40021785